

Satzung

des Projekts/Vereins

**Netzwerk für soziale
Angelegenheiten**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des
Projekts/Vereins
Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Organe des Projekts**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Vereinsausschuss**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Auflösung des Projekts,
Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigte Zwecke**
- § 12 Schriftverkehr**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Tag der Beschlussfassung**

S a t z u n g

„Netzwerk für soziale Angelegenheiten.“

§ 1 Name und Sitz des Projekts/Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Das Projekt führt den Namen „Netzwerk für soziale Angelegenheiten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach als Verein den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2.) Das Projekt hat seinen Sitz in Pankow zu Berlin, Storkower Str. 108.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Projekts

- 1.) Das Projekt „Netzwerk für soziale Angelegenheiten“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Projekts ist die soziale Sicherung und Teilhabe am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Informationsveranstaltungen wie:
 - *Ehrenamtliche Information und Begleitung bei Angelegenheiten der Grundsicherung, ALG II, Wiedereingliederung ins Berufsleben, Rente und der Pflege (eingeschlossen die Einzelfallhilfe).*
 - *Information, Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung von schuldnerischen Angelegenheiten.*
 - *Präventive Gesundheitsförderung (Informationsaustausch),*
 - *Organisation von Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.*
- 3.) Das Projekt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Projekts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatzungen dürfen an Mitglieder gezahlt werden, sofern diese vorab für satzungsgemäße Zwecke des Projekts verwendet wurden. Weitere Zuwendungen aus Mitteln des Projekts sind nicht zulässig. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Projekts fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Projekts kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. *(Eine Mitgliedschaft ist unabhängig von den angebotenen Hilfen des Vereins)*
2. Die Aufnahme in das Projekt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Projekts „Netzwerk für soziale Angelegenheiten“ in das Projekt als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt in dem Monat des Beitritts.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Projekt/Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Projekt ausgeschlossen werden, wenn es;
 - a) **schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Projekts in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder**
 - b) **mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.**

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Projekts „Netzwerk für soziale Angelegenheiten“ aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Projekts „Netzwerk für soziale Angelegenheiten“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Projekts durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. (gilt ab dem Monat des Eintritts)
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Projekts für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. (niederschwellig)
- 3.) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Projekts

Organe des Projekts sind:

- der Vorstand,
- der Projekt-/Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand des Projekts obliegen die Vertretung des Projekts nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,*
- *die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,*
- *die Verwaltung des Projektvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,*
- *die Aufnahme neuer Mitglieder.*

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt das Projekt allein. Im Übrigen vertreten das Projekt die 2 stellvertretenden Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand muss Mitglied des Projekts sein; im Übrigen können auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Projekts bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Projekt-/Vereinsausschuss

Das Gremium des Vereinsausschusses. Dieser soll aus 3 Personen bestehen:

dem Ausschussvorsitzendem,
und zwei Mitgliedern des Ausschusses.

Der Ausschussvorsitzende muss Mitglied des Vereins sein. Die beiden Ausschussmitglieder sind frei wählbar und sollten nicht an eine Mitgliedschaft gebunden sein.

Der Vereinsausschuss soll unabhängig vom Vereinsgeschehen agieren können, nur der Mitgliederversammlung verpflichtet. Das Gremium soll für folgende Punkte zuständig sein:

1. Es soll bei Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wie auch zwischen Vorstand und Mitgliedern Vermitteln und Schlichten.

2. Das Gremium soll den Vorstand prüfen und Aufsicht über die Arbeit dessen mit der Vereinbarkeit der Satzung überwachen können. Jedes Mitglied soll die Möglichkeit erhalten, Beschlüsse des Vorstands per Antrag an den Vereinsausschuss auf Vereinbarkeit mit der Satzung überprüfen zu lassen.

Der Vorstand ist dem Gremium gegenüber zur Auskunft und Stellungnahme verpflichtet.

Das Gremium kann nach eingehender Prüfung, Beschlüsse des Vorstands ganz oder teilweise aufheben, wenn diese gegen Satzungsbestimmungen verstoßen, oder diese verletzen. Der Vorstand ist dann an diese Weisung gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Projekts (Verein),
- die Aufnahme neuer Projektmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 4, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Nr. 3 aus dem Projekt,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Projektmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand

3. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder;

- dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Projekts oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Projekts erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Projektmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Projekts der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Projekts, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Projekts sind der Vorsitzende des Vorstands und seine zwei Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Projekts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Projekts an die Stadt Berlin für den Bezirk Pankow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn das Projekt aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schriftverkehr

1. Der offizielle Schriftverkehr des Projekts ist sowohl der Postweg, als auch den der elektronischen Post.
2. Ausgenommen vom Weg der elektronischen Post sind;

- *Dokumente,*
- *Urkunden*
- *Verträge sowie*
- *Abmachungen,*

welche die Unterschriften der Verantwortlichen, oder aber im Original vorgelegt werden müssen.

3. Ausnahmen bilden Protokolle von Vorstandssitzungen und Projektausschusssitzungen. Das Original muss beim Vorsitzenden vorliegen und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden Unterschrieben sein. Die Verteilung an die jeweiligen Vorstandsmitglieder und Projektausschuss-Mitglieder erfolgt per elektronischer Post oder werden als Kopie ausgehändigt.

§ 13 Datenschutz

Jeder, der dem Projekt beiträgt, erkennt damit die geltenden Datenschutzbestimmungen an.

Das Mitglied wird verpflichtet, seinen vollständigen Namen, Wohnhaft mit Wohnort, E-Mail Adresse sowie seine Telefonnummer anzugeben, soweit vorhanden.

- *Mit dem Beitritt in das Projekt ist die Speicherung der genannten Daten zur Verarbeitung innerhalb des Projekts verbunden.*
- *Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft werden die von uns gespeicherten Daten, bis auf den Namen, die Mitgliedschaftsdauer sowie dem Ausscheidungsgrund, gelöscht.*
- *Daten vom ausscheidenden Mitglied werden auf Antrag an den Vorstand dem Mitglied ausgehändigt. Dieser Antrag muss rechtzeitig spätestens 2 Wochen vor dem Ausscheiden dem Vorstand vorliegen.*

§ 14 Tag der Beschlussfassung

Die hier vorliegende Satzung des „Netzwerk für soziale Angelegenheiten“ wurde am _____ durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Unterschriften der Gründer: